

Landesverband

Norderstraße 76  
24939 Flensburg

Tel. (0461) 144 08 310  
Fax (0461) 144 08 313  
info@ssw.de

# Änderung der Geschäftsordnung und der Schiedsgerichtsordnung

til/zum:

## Dagsordenspunkt/TOP 11:

Harreslev/Harrislee, 16.11.2024

### A. Änderung der Geschäftsordnung

#### § 22 Urabstimmung bei wichtigen Entscheidungen

- 1.) Steht eine Entscheidung auf dem Landesparteitag zur Abstimmung, die für die Partei von grundsätzlicher Bedeutung und Wichtigkeit ist, kann jedes stimmberechtigte Mitglied an Stelle einer Abstimmung durch den Landesparteitag eine Urabstimmung durch alle Mitglieder beantragen (§ 20 I der Satzung), es sei denn, die Entscheidung duldet keinen Aufschub. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend. Urabstimmungen über Beitragsfestsetzungen und Finanzentscheidungen sind nicht zulässig.
- 2.) Der Landesparteitag beschließt über den Antrag vor einer Abstimmung zur Sache. Ist die erforderliche Mehrheit von 2/3 der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder erreicht, bestimmt der Landesparteitag den Zeitpunkt der Urabstimmung, die spätestens drei Monate nach dem Parteitagsbeschluss stattfinden muss und legt den Antrag in dem Wortlaut fest, wie er zur Abstimmung gestellt werden soll.
- 3.) Die Urabstimmung **kann sowohl per Brief als auch über Urnen und Online stattfinden.**
- 4.) Der Landesverband führt die Urabstimmung durch und trägt die Kosten.
- 5.) Die Entscheidung ist für die Partei bindend, wenn sich **mindestens 25 %** der stimmberechtigten Mitglieder **an der Urabstimmung beteiligt haben und sich mehr als die Hälfte** für oder gegen den Antrag ausgesprochen haben.
- 6.) § 22 gilt nicht für Orts- und Kreisverbände.



## Begründung

Eine Änderung des § 22 der Geschäftsordnung stand auf der Tagesordnung der Hauptausschusssitzung vom 13. September 2024. Der obige Text ist das Ergebnis der Beratung.

Unsere Satzungskommission hatte vorgeschlagen, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über eine Urabstimmung insgesamt deutlich zu erleichtern. Der Vorschlag ging zum einen dahin, **in Absatz 2** eine einfache Mehrheit ausreichen zu lassen.

Der Hauptausschuss war jedoch mit deutlicher Mehrheit der Ansicht, dass es bei der qualifizierten 2/3 Mehrheit in Absatz 2 verbleiben solle. Die Ausnahmeregelung und der Eingriff in die Rechte der Delegierten würden wie bei einer Satzungsänderung eine qualifizierte Mehrheit gebieten. Zudem sei eine Urabstimmung nur zulässig, wenn es um eine Entscheidung gehe, die für die Partei von grundsätzlicher Bedeutung und Wichtigkeit sei. Daraus werde deutlich, dass es allein um das Interesse der Partei gehe und nicht die Mitwirkung der Parteimitglieder im Vordergrund stehe. Das Interesse der Partei sei vielmehr allein der parteiinterne Friede. Das seien die Fälle, in denen die Gefahr bestehe, dass sich die Partei andernfalls spalte, auseinanderbreche oder in Lager zerfalle.

Gleichzeitig wurde ein Missverständnis, welches bei einigen vorhanden war, klargestellt, denn die 2/3 Mehrheit bezieht sich nicht auf die absolute theoretische Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages, sondern nur auf die Zahl der tatsächlich anwesenden. Es reicht auch hier wie bei jeder anderen Entscheidung des Landesparteitages aus, dass dieser beschlussfähig ist. Für diese Klarstellung hat sich der Hauptausschuss ausgesprochen.

**Absatz 3** ist in dem Zusammenhang auf die heutigen Möglichkeiten einer leichteren Handhabung bei der Abstimmung in diesen Fällen angepasst worden.

Hinsichtlich der Beteiligungsquote **in Absatz 5** hatte die Satzungskommission zum anderen als weitere Erleichterung vorgeschlagen, keine Quote mehr dafür zu fordern, wie viele Mitglieder sich an der Urabstimmung beteiligen müssten, damit diese für die Partei verbindlich werde. Darüber, dass die bisherige Quote viel zu hoch sei, weil diese in der Praxis kaum erreicht werden könne, bestand schnell Einigkeit. Der Hauptausschuss hat sich jedoch mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, es bei einer Quote zu belassen, diese aber auf 25 % herabzusetzen. Maßgebliches Argument dafür war, dass die Verbindlichkeit einer Urabstimmung eine demokratische Akzeptanz bei den Mitgliedern erzeugen müsse und die Urabstimmung dem inneren Frieden der Partei dienen solle. Beides werde bei sehr geringen Beteiligungen nicht erreicht.

## B. Änderung der Schiedsgerichtsordnung

### 1. Abschnitt

#### Grundlagen

#### § 1 Grundlagen

Die nachstehenden Vorschriften regeln das Ordnungsverfahren gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie das Schiedsgerichtsverfahren i. S. von § 14 des Gesetzes über die politischen Parteien.

### 2. Abschnitt

#### Ordnungsverfahren

#### § 2 Ordnungsverfahren gegen Mitglieder

- 1.) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Parteisatzung, die Grundsätze der Partei, die Parteiordnung oder Beschlüsse von Parteiorganen schuldhaft in grober Weise verstößt, kann durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand oder durch den Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 2.) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a. Abmahnung,
  - b. **Verwarnung**
  - c. **Verweis**
  - d. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zu 2 Jahren,
  - e. Enthebung von Parteiämtern,
  - f. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf bis zu zwei Jahren,
- 3.) Auf die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 kann auch erkannt werden,
  - a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet;
  - b) wenn ein Mitglied ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratisch parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung

- seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt hat;
- c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.
- 4.) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.
- 5.) Ein einzelnes Mitglied ist berechtigt, gegen sich selbst ein Ordnungsverfahren zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei seinem Kreis- oder Landesverband einzureichen und zu begründen.
- 6.) **Ordnungsmaßnahmen der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, der Enthebung von Parteiämtern und des zeitweiligen Ruhens der Mitgliedschaftsrechte dürfen nur angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos blieben oder es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt.**
- 7.) **Ordnungsmaßnahmen müssen schriftlich begründet und zugestellt werden. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (s. § 2 Abs. 8 Satz 1).**
- 8.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Schiedsgericht gegeben. **Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung der Beschwerde beschließen.** Zuständig ist das Schiedsgericht, zu dessen Gliederung der Vorstand gehört, der die Maßnahme getroffen hat.

### § 3 Parteiausschluss von Mitgliedern

- 1.) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (parteischädigendes Verhalten).
- 1.a.) **Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es bei der Aufnahme als Mitglied falsche oder unwahre Angaben gemacht hat und bei richtigen, vollständigen und wahren Angaben eine Aufnahme nicht erfolgt wäre.**
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder des Landesvorstandes das **örtlich zuständige** Kreisschiedsgericht. Für den Ausschlussantrag

gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.

- 3.) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand das Mitglied **zusätzlich** von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur ~~rechtskräftigen~~ Entscheidung **des** zuständigen Parteischiedsgerichts **über die Parteiausschlussklage ausschließen und daneben eine Enthebung von Parteiämtern anordnen.**

Diese **zusätzlichen** Anordnungen sind nur zulässig, wenn der Vorstand bereits bei dem zuständigen Schiedsgericht ein Ausschlussverfahren beantragt hat oder den Ausschlussantrag gleichzeitig stellt.

**Auch gegen diese zusätzlichen Maßnahmen des Vorstandes ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zum Schiedsgericht gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ganz oder teilweise beschließen.**

## § 4 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- a. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes angehört oder für eine andere Partei, **eine** Wählervereinigung **oder einen Wählerverband** kandidiert, wenn der SSW selbst für diese Wahl Kandidaten nominiert hat,
- b. als Kandidat des SSW in eine Vertreterkörperschaft gewählt ist und der SSW-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- c. öffentlich gegen die Partei Stellung bezieht und ihr dadurch einen schweren Schaden zufügt,
- d. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht,
- e. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- f. ein Jahr nach Fälligkeit trotz Mahnungen und einer weiteren Mahnung mit Ausschlussandrohung seinen Mitgliedsbeitrag ohne ~~Angabe von~~ wichtigen **Grund**

- nicht bezahlt,
- g. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn dadurch der Partei ein schwerer Schaden zugefügt worden ist,

## § 5 Ordnungsverfahren gegen Gebietsverbände

- 1.) Der Landesvorstand kann sämtliche Organe und Funktionsträger **der Gebietsverbände einschließlich der SSW-Jugendorganisation** im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung einberufen.
- 2.) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände **und der SSW-Jugendorganisation** vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung des SSW verstoßen, der Partei dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand **gesetzten** Frist Abhilfe schaffen.
- 3.) **Die Maßnahme des Landesvorstandes nach Absatz 2 tritt sofort in Kraft. Sie bedarf jedoch der Bestätigung durch den Landesparteitag. Dieser ist vom Landesvorstand unverzüglich zusammen mit der Maßnahme einzuberufen. Die Maßnahme nach Absatz 2 tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung versagt wird.**
- 4.) **Gegen den bestätigenden Beschluss des Landesparteitages kann der des Amtes enthobene Vorstand beim Landesschiedsgerichts binnen einer Frist von zwei Wochen die Aufhebung des bestätigenden Beschlusses beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.**

## § 6 Rechtliches Gehör

In allen Ordnungsverfahren ist vor einer Maßnahme der Betroffene zunächst zu hören.

### 3. Abschnitt

#### Parteischiedsgerichte

## § 7 Grundlagen

Die Schiedsgerichte des SSW sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie

nehmen die ihnen durch die Satzung und diese Schiedsgerichtsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

## § 8 Besetzung der Schiedsgerichte und Wahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- 1.) Die Schiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern.
- 2.) Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter werden von der Kreishauptversammlung bzw. dem Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. **§ 27 der Satzung gilt entsprechend.** Bei der Wahl werden zugleich die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ihr oder sein erster und zweiter Beisitzer bestimmt. Die oder der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3.) Endet die Amtszeit einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters **ordentlich** durch Neuwahl eines anderen, so bleibt sie oder er für die in ihrer oder seiner Amtszeit anhängig gewordenen Schiedsgerichtsverfahren bis zur Entscheidung weiter zuständig.

## § 9 Schiedsgerichte und Vertretung

- 1.) Schiedsgerichte der Partei sind:
  - a. die Kreisschiedsgerichte
    - aa. Flensburg-Stadt
    - bb. Schleswig-Flensburg
    - cc. Nordfriesland und Helgoland
    - dd. Rendsburg-Eckernförde und Kiel
  - b. das Landesschiedsgericht.
- 2.) **Die Richterinnen und Richter der Schiedsgerichte werden im Falle der Verhinderung von den jeweils gewählten Stellvertretern vertreten.**
- 3.) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des Lebensalters der Stellvertreter beginnend mit dem ältesten Stellvertreter.
- 4.) Innerhalb eines Schiedsgerichts wird die oder der Vorsitzende im Verhinderungsfalle von der 1. Beisitzerin oder dem 1. Beisitzer und in dessen Verhinderungsfalle von der 2. Beisitzerin oder dem 2. Beisitzer vertreten.

## § 10 Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- 1.) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder des SSW sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- 2.) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu entscheiden und alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 3.) Die Haftung des Schiedsgerichts und seiner Mitglieder für Entscheidungen im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzungen nicht vorsätzlich begangen wurden. Wenn das Schiedsgericht oder seine Mitglieder im Zusammenhang mit dem schiedsrichterlichen Verfahren seine Pflichten außerhalb seiner Entscheidungstätigkeit verletzt, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie geht in keinem Fall weiter, als die Haftung des staatlichen Richters nach deutschem Recht.
- 4.) Die Tätigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen den Kreis- bzw. Landesverband.

## § 11 Ausschließung und Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

- 1.) Für die Ausschließung und die Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters gelten die §§ 41 ff der Zivilprozessordnung.
- 2.) Der Ablehnungsantrag kann nur unverzüglich nach Kenntnis des Umstandes, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, gestellt werden.
- 3.) Über die Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht ohne die abgelehnte Richterin oder den abgelehnten Richter, die bzw. der zu vertreten ist.
- 4.) Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist nicht anfechtbar.



## § 12 Geschäftsstelle und Sitz des Schiedsgerichts

- 1.) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts befindet sich in der jeweiligen Geschäftsstelle des Kreis- bzw. Landesverbandes. Sie wird von deren Mitarbeitern geführt und unterliegt insoweit den Weisungen der oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Solange ein Kreis über keine eigene Geschäftsstelle und keine eigenen Mitarbeiter verfügt, wird die Geschäftstellenaufgabe von der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts wahrgenommen.
- 2.) Die Akten und ihr Inhalt sind vertraulich zu behandeln. Die Geschäftsstelle hat die Akten fünf Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung aufzubewahren. Die Entscheidung selbst ist 10 Jahre zu verwahren.
- 3.) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

## 4. Abschnitt

### Zuständigkeit der Schiedsgerichte

## § 13 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte

- 1.) Die Kreisschiedsgerichte sind sachlich zuständig für die Entscheidung über
  - a. die Anfechtung von Beschlüssen der Orts- und Kreishauptversammlungen,
  - b. die Anfechtung von Wahlen
  - c. den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung,
  - d. Streitigkeiten eines Kreisverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen **zugehörigen** Mitgliedern, **soweit das Parteiinteresse berührt ist.**
  - e. Streitigkeiten unter Mitgliedern eines Kreisverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  - f. Streitigkeiten zwischen einem Kreisverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Kreisverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  - g. Beschwerden gegen Ordnungsmaßen nach § 2 Abs. 8 der Schiedsgerichtsordnung,
  - h. **in den sonstigen nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder dieser**



## Schiedsgerichtsordnung genannten Fällen.

- 2.) Örtlich ist dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Kreis die Streitigkeit entstanden ist, soweit nicht das Landesschiedsgericht zuständig ist. Das Schiedsgericht Flensburg-Stadt ist außerdem zuständig für alle Verfahren, die die Mitglieder betreffen, die keinem Ortsverband im Tätigkeitsgebiet des SSW gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung angehören.

### § 14 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a. die Anfechtung von Beschlüssen des Landesparteitages,
- b. die Anfechtung von Wahlen zu Organen des Landesverbandes,
- c. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Landtagswahlen,
- d. Streitigkeiten des Landesverbandes mit einzelnen Mitgliedern, **soweit das Parteiinteresse berührt ist,**
- e. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem Gebietsverband,
- f. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- g. Streitigkeiten zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Ortsverbänden, die nicht demselben Kreisverband angehören, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- h. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- i. Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 8 und des Landesparteitages nach § 5 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung,
- j. Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte,
- k. **in den sonstigen nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder dieser Schiedsgerichtsordnung genannten Fällen.**

## 5. Abschnitt

### Antragsrecht und Anfechtungsvoraussetzungen

#### § 15 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Landesvorstand,
  - b) der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl **getroffen** haben,
  - d) wer geltend macht, in seinem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Landesvorstand,
  - b) jeder zuständige Kreisvorstand,
  - c) **diejenigen, die auf Grund einer Ordnungsmaßnahme beschwert sind**
  - d) **diejenigen, die in dieser Schiedsgerichtordnung sonst gesondert als Antragsberechtigte aufgeführt sind.**
3. in allen übrigen Verfahren
  - a) der Landesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
4. in Beschwerde- und Berufungsverfahren derjenige, der durch die Maßnahme oder Entscheidung beschwert ist.

## § 16 Anfechtungsvoraussetzungen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist zudem nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

## **6. Abschnitt**

### **Verfahrensbeteiligte und Beistände**

#### **§ 17 Verfahrensbeteiligte**

- 1.) Verfahrensbeteiligte sind
  - a. Antragstellerin oder Antragsteller,
  - b. Antragsgegnerin oder Antragsgegner,
  - c. **Klägerin oder Kläger,**
  - d. **Beklagte oder Beklagter,**
  - e. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- 2.) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene zum Verfahrensbeteiligten.

#### **§ 18 Beistände und Bevollmächtigte**

Jede oder jeder Verfahrensbeteiligte und jede oder jeder Beigeladene kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## **7. Abschnitt**

### **Verfahren**

#### **§ 19 Einleitung des Verfahrens**

- 1.) Anträge sind schriftlich mit einer ausreichenden Zahl von Durchschriften für die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Verfahrensbeteiligten bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Sie sind zu begründen. Tatsächliches Vorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.
- 2.) Die Geschäftsstelle hat die oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unverzüglich von dem Eingang eines Antrages zu unterrichten. Diese oder dieser trifft die weiteren

Verfahrensordnungen, die von ihr bzw. ihm selbst oder der Geschäftsstelle auszuführen sind.

- 3.) Die oder der Vorsitzende veranlasst die Zustellung des Antrages an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur schriftlichen Stellungnahme.

## § 20 Das Verfahren

- 1.) a. Das Schiedsgericht führt das Verfahren nach billigem Ermessen in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht diese Schiedsgerichtsordnung etwas anderes regelt. Der Landesvorstand kann auf Antrag eines Schiedsgerichts beschließen, dass diesem ein Jurist zur Seite gestellt wird, der das Verfahren begleitet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.

b. Mit Zustimmung aller am Schiedsgericht Beteiligten kann das Schiedsgericht beschließen, dass die Gerichtssprache dänisch oder friesisch ist. Kommt es zu keiner Einigung, ist die Gerichtssprache deutsch (§ 184 GVG). Urkunden in dänischer Sprache müssen nicht übersetzt werden. Das gilt in Nordfriesland auch für die friesische Sprache.

c. Das Verfahren ist von allen zügig zu führen.

- 2.) Grundsätzlich ist mündlich zu verhandeln, es sei denn, die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.
- 3.) Verfahrensbeteiligte und Beigeladene können sich durch einen Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vertreten lassen, es sei denn, das Schiedsgericht hat das persönliche Erscheinen angeordnet.
- 4.) Das Schiedsgericht kann bei ungenügender Entschuldigung auch in Abwesenheit eines oder aller Verfahrensbeteiligten verhandeln. Es kann Fristen setzen und bei ungenügender Entschuldigung der Fristversäumung verhandeln und entscheiden. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.
- 5.) Das Schiedsgericht kann die Ladung von Zeugen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses für die zu erwartenden Auslagen abhängig machen. Es bestimmt die Verfahrensbeteiligte oder den Verfahrensbeteiligten, die bzw. der vorschusspflichtig ist.

- 6.) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.
- 7.) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob und in welchem Umfang nach § 3 Abs. 3 dieser Schiedsgerichtsordnung getroffene vorläufige Maßnahmen noch erforderlich und aufrechtzuerhalten sind.
- 8.) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Regelung hinzuwirken.

## § 21 Öffentlichkeit

Mündliche Verhandlungen sind nur für Parteimitglieder öffentlich. **Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten Ausnahmen zulassen.** Es kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es dies im Interesse einer oder eines Verfahrensbeteiligten für geboten erachtet.

## § 22 Zustellungen und Fristen

- 1.) Anträge, Ladungen und Entscheidungen sind **durch Einschreiben/Einwurf zuzustellen.** Eine Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Schriftstückes verweigert wird. **Ist eine Partei oder ein Beteiligter anwaltlich vertreten, reicht ein anwaltliches Empfangsbekanntnis.** Die übrige Korrespondenz kann auch elektronisch geführt werden, soweit die Parteien und Beteiligten dem SSW ihre E-Mailadressen mitgeteilt hatten und das Schiedsgericht dieses beschließt.
- 2.) Die Einlassungs- und die Ladungsfristen betragen ~~mindestens~~ zwei Wochen. **Die Frist kann bei begründetem Antrag vom Schiedsgericht verlängert werden.**

## § 23 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch darauf, mit ihrem Vorbringen gehört zu werden.

Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## 8. Abschnitt Entscheidungen

### § 24 Grundsätze

- 1.) Die Schiedsgerichte entscheiden am Schluss **der mündlichen Verhandlung über den weiteren Gang des Verfahrens und teilen dies den Verfahrensbeteiligten mit.**
- 2.) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Sie **kann** am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet werden.
- 3.) Entscheidungen in der Sache sind schriftlich zu begründen, von allen Richterinnen und Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. **Sie muss am Ende die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel, seine Form und Frist mit Angabe des zuständigen Gerichts und der Anschrift enthalten.**
- 4.) Sollen nach **§ 3 Abs. 3** getroffene vorläufige Maßnahmen **bis zur Rechtskraft der Entscheidung ganz oder teilweise** wirksam bleiben, **so ist das in der Entscheidung mit auszusprechen und zu begründen**; andernfalls treten sie mit der Bekanntmachung der Entscheidung außer Kraft.

### § 25 vorläufiger Schiedsspruch

- 1) Durch begründeten vorläufigen Schiedsspruch kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden:
  - a. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
  - b. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge,
  - c. über Anträge, zu denen der Antragsgegner nicht fristgerecht Stellung genommen hat.**§ 20 Abs. 4 bleibt unberührt.**
- 2.) Die oder der durch den vorläufigen Schiedsspruch beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mündliche Verhandlung beantragen. Wird der

Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Schiedsspruch als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

## § 26 **endgültiger Schiedsspruch**

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung (Schiedsspruch), sobald es den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt erachtet. Entscheidet das Schiedsgericht nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung, hat es den Verfahrensbeteiligten den Tag mitzuteilen, ~~bis zu~~ **an** dem der Schiedsspruch ~~spätestens~~ ergehen wird.

## § 27 **Einstweilige Anordnungen**

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

## § 28 **Kostenentscheidung und Streitwert**

- 1.) Das Schiedsgerichtsverfahren als solches ist gebührenfrei. Das Schiedsgericht bestimmt nach billigem Ermessen, welche Verfahrensbeteiligte oder welcher Verfahrensbeteiligter die Auslagen des Schiedsgerichts zu tragen hat.
- 2.) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann **jedoch** anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einer oder einem Verfahrensbeteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen.
- 3.) Das Schiedsgericht setzt auf Antrag den Streitwert nach billigem Ermessen in Anlehnung an § 3 ZPO fest.

## 9. Abschnitt

### Rechtsmittel

## § 29 **Rechtsmittel und Frist**

- 1.) Gegen die Entscheidungen des Kreisschiedsgerichts ist die Berufung an das Landesschiedsgericht zulässig. Das Rechtsmittel ist nur zulässig, wenn die Rechtsmittelführerin oder der Rechtsmittelführer beschwert ist.
- 2.) Die Berufung **zum Landesschiedsgericht** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts schriftlich einzulegen. Sie beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. **Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Das gilt nicht für Maßnahmen, deren Fortbestand das Gericht nach § 24 Abs. 4 ausdrücklich bestätigt hat.**
- 3.) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist ein Rechtsmittel **nach dieser Schiedsgerichtsordnung** nicht gegeben. **Eine Überprüfung der Entscheidung durch staatliche Gerichte nach § 1059 ZPO kann nur binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts erfolgen. Hierüber und über die Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit durch öffentliche Gerichte ist zu belehren.**

## 10. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

**Diese sind durch Zeitablauf überholt und sollen aufgehoben werden**

#### § 30 Übergangs- und Schlussvorschriften

- 1.) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 18. September 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 10. September 2005.
- 2.) Für Schiedsgerichtsverfahren, die am 18.09.2010 bereits anhängig sind, gilt die alte Schiedsgerichtsordnung vom 10.09.2010 bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter.

## **Begründung der Änderungen der SSW SchGO**

### **Vorbemerkung**

Alle Änderungen, die wir vorschlagen, haben in dem Schiedsgerichtsverfahren gegen Sven-Ole Nissen keine Rolle gespielt. Es geht bei unseren Änderungsvorschlägen um mehr Klarheit, Handbarkeit und Sicherheit für die Anwender.

### **Zu § 2 Abs. 2**

Als einfache Ordnungsmaßnahme haben wir bisher nur die Abmahnung. Dann kommen gleich sehr einschneidende „Keulen“. Wir halten die beiden weiteren einfachen Stufen „Verwarnung“ und „Verweis“ für sinnvoll und nach § 2 Abs. 6 (neu) auch für notwendig.

### **Zu § 2 Abs. 6 - 8**

Ausdrücklich kodifiziert ist jetzt, dass eine Beschwerde des Betroffenen gegen die Anordnungen des Vorstandes keine aufschiebende Wirkung hat, dass aber das Schiedsgericht eine solche bis zur Entscheidung beschließen kann. Das entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Zusätzlich ist ausdrücklich festgelegt, dass eine Rechtsmittelbelehrung erfolgen muss.

### **Zu § 3 Abs. 1 a.**

Diese Ergänzung halten wir für wünschenswert. Die Aufnahme als Mitglied ist ein Vertrag. Er sollte auf Grund von Täuschungen wie jeder andere Vertrag auch aus wichtigem Grund „angefochten“ werden können. Auch eine solche „Anfechtung“ muss über das Schiedsgericht laufen. Eine Täuschung kann auch vorliegen, wenn geforderte Angaben nicht vollständig sind.

### **Zu § 3 Abs. 2**

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung.

### **Zu § 3 Absatz 3**

Es handelt sich um eine wichtige und notwendige Klarstellung. In § 2 Abs. 6 geht es noch nicht um einen Parteiausschluss. Geht es aber um einen Parteiausschluss, müssen diese Maßnahmen erst recht bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts angeordnet werden können. Dies sollten wir klarstellen.

Wir meinen des Weiteren, dass diese vorläufigen Maßnahmen vom Vorstand nur bis zur Entscheidung des Parteischiedsgerichts angeordnet werden können sollten. Im Anschluss daran muss die jeweilige Instanz nach § 24 entscheiden, ob die Maßnahmen weiter aufrechterhalten bleiben. Das gilt auch für die zweite Instanz bis zu einer möglichen anderweitigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts.

## **Zu § 4 a.**

Den Wählerverband haben wir zur Klarstellung hinzugefügt, um unnötige Diskussionen zu vermeiden.

## **Zu § 4 f.**

Die Angabe allein reicht nicht, ein Grund muss auch vorliegen.

## **Zu § 5**

Diese Regelung ist bisher etwas schwer verständlich gewesen. Wir haben versucht, sie klarer zu fassen.

Der Absatz 4) ist zum Absatz 1) geworden. Damit wird deutlich, dass die Einberufung die erste und mildeste Maßnahme ist. Klargestellt worden ist, dass es sich dabei um die Gebietsverbände und damit auch um SSW-U handelt.

Der Absatz 2) ist inhaltlich geblieben, die angemessene Frist ist lediglich konkretisiert worden. SSW-U ist zur Klarstellung ergänzt worden.

Die neuen Absätze 3) und 4) beschreiben das Verfahren. Wie jeder Beschluss des Landesparteitages sollte auch dieser anfechtbar sein.

## **Zu § 8 Abs.1 und 2, § 9 Vertretung**

Wir möchten sicherstellen, dass man über unsere bisherige Vertreterregelung keine Diskussion anfängt oder diese sogar gerichtlich anfecht, weil die Vertreter der Kreisschiedsgerichte aus anderen Kreisen kommen. Deshalb schlagen wir vor, dass trotz möglichen Personalmangels die Vertreter von der jeweiligen Kreishauptversammlung selbst und direkt gewählt werden. Die Übernahme eines solchen Amtes als Stellvertreter halten wir

zudem für zumutbar, weil es im SSW extrem selten ist, dass ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden muss.

In § 8 Abs. 2 sollte wir den § 27 der Satzung vorsichtshalber mit anführen, denn es kann auch bei Schiedsrichtern Nachwahlen geben, die dann ebenfalls nur noch für die restliche Periode tätig sein können, es sei denn, in dieser restlichen Zeit beginnt ein neues Schiedsgericht, das zu Ende geführt werden muss.

## **Zu § 13 Abs. 1 d.**

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, damit man nicht auf den Gedanken kommt, dass das Landesschiedsgericht zuständig sein könnte. Auch muss hier das Parteiinteresse berührt sein.

## **Zu § 13 Abs. 1 g.**

Hier brauchen wir eine Aktualisierung, weil wir den § 2 Abs. 8 so neu fassen.

## **Zu § 13 Abs. 1 h.**

Aus Sicherheitsgründen halten wir es für sinnvoll, eine Generalklausel mit aufzunehmen, falls es uns nicht gelungen sein sollte, alle denkbaren Fälle in a. - g. vollständig aufzuzählen.

## **Zu § 14 i.**

Hier bedarf es einer redaktionellen Anpassung und zum anderen der Ergänzung.

## **Zu § 14 k.**

Hier gilt das Gleiche wie zu § 13 Abs. 1 h.

## **Zu § 15 Abs. 1 c)**

Es handelt sich um eine Klarstellung/Formulierungsverbesserung.

## **Zu § 15 Abs. 2 c)**

Dieser Fall fehlte bisher

## **Zu § 15 Abs. 2 d)**

Hier gilt das Gleiche wie zu § 13 Abs. 1 h. ausgeführt.

## **Zu § 17 Abs. 1 c. und d.**

Auch in einem Schiedsverfahren darf man vom Kläger und Beklagten sprechen. So ist es im letzten Schiedsgerichtsverfahren auch geschehen.

## **Zu § 20 Abs. 1**

b. Die Sprache im Schiedsgerichtsverfahren kann jetzt ausdrücklich einverständlich festgelegt werden. Für Urkunden gilt je nach Kreis eine Sonderregelung. Das, was wir von staatlichen Gerichten fordern, sollten wir selbst einhalten.

c. Es handelt sich um eine sinnvolle Aufforderung und Erinnerung an alle.

## **Zu § 20 Abs. 4**

Es handelt sich um eine sinnvolle Einschränkung.

## **Zu § 21**

Es sind Situationen denkbar, in denen es sinnvoll sein kann, die Öffentlichkeit zu erweitern, wenn man z.B. einen Redakteur von Flensburg Avis oder einem Praktikanten die Teilnahme ermöglichen möchte.

## **Zu § 22 Abs. 1**

Das Zustellungsrecht hat sich in der Zwischenzeit geändert und sollte deswegen angepasst werden. Wenn ein Rechtsanwalt schriftlich quittiert, eine Sendung empfangen zu haben, ist das als Zustellungsnachweis auch für öffentliche Gerichte als Nachweis ausreichend. Das Zurücksenden des mitgesandten Empfangsbekanntnisses gehört zu den anwaltlichen Standespflichten.

Angemessen ist es nach unserer Meinung jetzt inzwischen auch, dass der Schriftverkehr per E-Mail ermöglicht wird. Das haben wir bereits auch in den anderen Bereichen des SSW satzungsmäßig festgelegt.

## **Zu § 22 Abs. 2**

Zur Beschleunigung des Verfahrens schlagen wir eine Umkehr von Regel und Ausnahme vor.

## Zu § 24

Der Zeitpunkt des Erlasses des Schiedsspruchs ist jetzt stärker in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt worden. Des Weiteren ist zum Schutz des Betroffenen ausdrücklich eine Rechtsmittelbelehrung aufgenommen worden und schließlich ist der Fortbestand der einstweiligen Maßnahmen klarer gefasst worden. Das Schiedsgericht muss sagen, ob es die Begründung des Vorstandes teilt oder mit welcher Begründung es die Maßnahme aufrechterhält, abändert oder aufhebt.

## Zu § 25 Abs. 1 c

Mit dem Hinweis auf § 20 Absatz 4 soll deutlich gemacht werden, dass für das Schiedsgericht beide Verfahrensarten zur Verfügung stehen.

## Zu § 26

Der Unterschied zum vorläufigen Schiedsspruch soll in der Überschrift deutlicher werden. Der Verkündungstermin muss bestimmt mitgeteilt werden.

## Zu § 28 Abs. 2

Es handelt sich um eine Verdeutlichung. In besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Regelung in § 28 Absatz 2 Satz 1 möglich.

## Zu § 29 Abs. 2

Diese Regelung ist klarer formuliert worden. Das gilt insbesondere für die Wirkung der Berufung.

## Zu § 29 Abs. 3

Wir haben bisher keine Regelung, innerhalb welcher Frist nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts das ordentliche Gericht angerufen werden kann. Haben wir in der Satzung keine Frist festgelegt, gilt nach § 1059 ZPO (Zivilprozessordnung) eine 3-Monatsfrist. Diese Frist können wir satzungsmäßig verkürzen. Das möchten wir empfehlen, um schneller Klarheit darüber zu haben, ob unsere Entscheidung rechtskräftig geworden. Für angemessen halten wir es auch, wenn das Landesschiedsgericht darüber belehrt und darauf hinweist, dass die Überprüfung des Schiedsspruchs des Landesschiedsgericht nach § 1059 ZPO

eingeschränkt ist. Der Unterlegene soll sich nicht unnötige Hoffnungen machen und Kosten aufwenden.

**zu § 30**

Wir sind der Ansicht, dass diese Übergangsregelung heute wegen Zeitablaufs wegfallen kann.

**Der SSW-Landesvorstand,**

**Husum, den 08.11.2024**